

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussdrucksache**  
Nr.: 07/2022

**b**

Vorlage für die **Verbandsversammlung** am: 23.11.2022

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 01.11.2022



Vorsitzender

## Gegenstand der Vorlage:

Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie

## Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung,  
LEntwG LSA vom 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung,  
BauGB vom 03. November 2017 in der derzeit gültigen Fassung,  
BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als Entscheidungsgrundlage für die Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung (Anlage 1 Entwurf der Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie).

## Abweichender Beschluss:

## **Abstimmungsergebnis Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 11

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA

10

NEIN

1

ENTH

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 23.11.2022



Schriftführer



Vorsitzender

### **Begründung:**

Mit den neuen Regelungen des Bundesgesetzgebers haben sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Windenergie wesentlich geändert, so dass viele Urteile, die sich in der Vergangenheit mit dem Thema „Steuerung der Windenergie“ beschäftigt haben, nicht mehr anwendbar sind. Neuere Urteile zu den geänderten Rahmenbedingungen wird es erst geben, wenn die ersten Raumordnungspläne entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben beklagt werden. Trotzdem ist es sinnvoll wesentliche Planungselemente, die sich aus der vorherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu prüfen, anzupassen bzw. zu übernehmen.

Unabhängig von der Rechtsänderung ist davon auszugehen, dass auch zukünftige Windplanungen auf einem gesamträumlichen Konzept aufbauen müssen, auch wenn es eine „sogenannte“ Positivplanung ist. Insbesondere die Tatsache, dass mit Rechtskraft der Planung die generelle Privilegierung entfällt, bedeutet, dass bei den nicht ausgewiesenen Flächen ein Eingriff in materielles Recht des Grundeigentümers erfolgt und dieses in Form eines transparenten Abwägungsprozesses erfolgen muss. Um eine ermessensfehlerfreie Abwägung durchführen zu können, ist es notwendig, die Entscheidungsgrundlagen zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) nachvollziehbar darzustellen, zu begründen und gesamträumlich anzuwenden.

Bei der Festlegung dieser Gebiete ist insbesondere darauf zu achten, dass sich die Windenergienutzung in diesen auch durchsetzen kann, da ansonsten die Genehmigungsfähigkeit und damit auch die Rechtswirkung hinsichtlich der neuen § 35 BauGB-Regelungen gefährdet ist. Im Hinblick auf diesen Aspekt ist insbesondere bei der Ermittlung der Suchräume durch den Plangeber den Kriterien eine besondere Bedeutung beizumessen, welche einer Errichtung entgegenstehen bzw. diese nur unter großen Aufwand ermöglichen.

Um den oben beschriebenen Voraussetzungen gerecht zu werden, ist eine stufenweise Abschichtung notwendig.